

**Ergänzungsbogen – Kinderzulage**

(Bitte dem Antrag auf Altersvorsorgezulage 2025 beifügen)

A Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Erklärung (Bitte kreuzen Sie die Felder nur dann an, wenn die genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen.)

Die bereits erfassten Angaben zu Kind 1 bzw. Kind 2 sind **nicht mehr** gültig, da für das **gesamte** Kalenderjahr 2025 **kein** Kindergeld festgesetzt wurde bzw. mir das Kind **nicht mehr** zugeordnet werden soll.

Bitte füllen Sie unbedingt die Angaben zum Ehegatten / Lebenspartner im Abschnitt C des Antrags auf Altersvorsorgezulage aus, sofern die Kinderzulage dem Vater bzw. dem anderen Ehegatten / dem anderen Lebenspartner zugeordnet werden soll oder der Kindergeldberechtigte nicht identisch mit dem Zulageberechtigten ist.

Bereits erfasste Angaben	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 1	Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ¹	<input type="text"/>
VORNAME(N) ²	<input type="text"/>
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron)	<input type="text"/>
VORSATZWORT (z. B. von, auf, der, da, del)	<input type="text"/>
NAME	<input type="text"/>
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>
KINDERGELDNUMMER ³	<input type="text"/>

Kind 2	Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.
IDENTIFIKATIONSNUMMER ¹	<input type="text"/>
VORNAME(N) ²	<input type="text"/>
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron)	<input type="text"/>
VORSATZWORT (z. B. von, auf, der, da, del)	<input type="text"/>
NAME	<input type="text"/>
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>
KINDERGELDNUMMER ³	<input type="text"/>

Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren Ergänzungsbogen auszufüllen und beizufügen. Sie erhalten diesen von Ihrem Anbieter.



ZWKZVTS01

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird grundsätzlich für jedes Kind gewährt, für das gegenüber der / dem Zulageberechtigten für mindestens einen Anspruchszeitraum im Beitragsjahr 2025 Kindergeld festgesetzt worden ist. Die Kinderzulage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Zur Ausnahme hinsichtlich Zuordnung und Übertragbarkeit der Kinderzulage siehe den unten stehenden Kasten.

Gibt es für das Beitragsjahr 2025

- nur eine/n Kindergeldberechtigte/n, ist von dieser / diesem der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- bei mehreren Kindergeldberechtigten, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage der zulageberechtigten Person zu, zu deren Gunsten für den **ersten** Anspruchszeitraum innerhalb des Beitragsjahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld festgesetzt worden ist. Nur von dieser zulageberechtigten Person ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar 2025 bis Mai 2025
- für den geschiedenen Ehemann von Juni 2025 bis Dezember 2025.

Folge: Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr 2025

- miteinander **verheiratet** sind / eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
- nicht dauernd getrennt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,

wird die Kinderzulage bei miteinander verheirateten Eltern verschiedenen Geschlechts der **Mutter** bzw. bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, dem **Ehegatten / dem Lebenspartner**, gegenüber dem das **Kindergeld festgesetzt** wurde, zugeordnet. Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist in diesem Fall von der Mutter bzw. dem Ehegatten / dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, auszufüllen, wenn die Kinderzulage **nicht** auf den anderen Elternteil übertragen werden soll.

Übertragung der Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den **Vater** bzw. den **anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner** übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht **und die Eltern nicht dauernd getrennt leben**. In diesem Fall ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - von dem anderen Elternteil auszufüllen. Soll die Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden, muss die Mutter des Kindes bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zustimmen. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Mutter bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, **keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage** hat, weil sie oder er beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Mit der Beantragung der Zulage erklären die Eltern übereinstimmend, dass die Kinderzulage für das unter Abschnitt A genannte

Kind 1 und / oder Kind 2

dem Ehemann (Vater des Kindes) bzw. dem anderen Ehegatten / dem anderen Lebenspartner zugeordnet werden soll. Die Erklärung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden und gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, wenn **dem Anbieter** eine Vollmacht (vgl. Hinweis 9 in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage 2025) zur formlosen Antragstellung vorliegt. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres** vorliegen. Eine gemeinsame Erklärung zur Übertragung der Kinderzulage verliert ihre Wirkung mit dem Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG nicht mehr vorliegen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Ehegatten im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben.

C Erläuterungen zum Ergänzungsbogen - Kinderzulage 2025

(Die Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden hochgestellten Zahlen im Ergänzungsbogen Kinderzulage.)

- 1 Für die Gewährung der Kinderzulage ist es zwingend erforderlich, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes anzugeben. Sollte Ihnen die IdNr. Ihres Kindes nicht vorliegen, kann diese über das Eingabeformular des BZSt erneut angefordert werden (www.bzst.de; hier unter "Privatperson >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr.").
- 2 Geben Sie bitte bei Doppelnamen die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben. Sie finden diese Information auch auf dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse.
- 3 Bitte achten Sie darauf, Ihre aktuelle Kindergeldnummer korrekt anzugeben. Diese finden Sie auf dem Festsetzungsbescheid der Familienkasse oder auf Ihrem Kontoauszug.